

OIB-Richtlinien – Arbeitsstättenverordnung
 (zu GZ BMASK-461.304/0006-VII/A/2/2012), Stand: April 2012

OIB-Richtlinien - Begriffsbestimmungen	Arbeitsstättenverordnung	Anmerkung
Betriebsbau Bauwerk oder Teil eines Bauwerkes, welches der Produktion (Herstellung, Behandlung, Verwertung, Verteilung) bzw. der Lagerung von Produkten oder Gütern dient.	Arbeitsstättenbegriff § 19 ASchG, Anwendungsbereich § 1 AStV	Arbeitsstättenbegriff geht über die Betriebsbauten hinaus; zu beachten bei der Anwendung der OIB-RL 2.1. Brandschutz bei Betriebsbauten
Durchgangslichte, nutzbare Breite <p>Die nutzbare Breite der Durchgangslichte stellt die geringste lichte Breite der Türöffnung, die nach Einbau (Montage) des Türstockes bzw. der Zarge bei 90° geöffnetem Türblatt den freien Durchgang ohne Einengung ermöglicht, dar (Zarge bis Türblatt bzw. Türblatt bis Türblatt bei zweiflügeligen Türen bzw. Zarge bis Zarge). <u>Türdrücker und Notausgangsbeschläge</u> bleiben bei der Ermittlung der nutzbaren Breite der Durchgangslichte <u>unberücksichtigt</u>. <u>Panikstangen</u> führen zu einer <u>Verringerung</u> der Breite der nutzbaren Durchgangslichte <u>um 10 cm je Türflügel</u>. Die nutzbare Breite Durchgangslichte kann maximal die Stocklichtenbreite erreichen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> nutzbare Mindestbreite von Ausgängen § 3 Abs. AStV nutzbare Mindestbreite von Notausgängen § 18 Abs. 2 AStV 	Konkretisierung der AStV hinsichtlich der Bestimmung der nutzbaren Mindestbreite von Ausgängen und Notausgängen. Türdrücker und Notausgangsbeschläge stellen keine Einengung dar. Panikstangen reduzieren die nutzbare Mindestbreite um jeweils 10 cm.
Durchgangslichte, nutzbare Höhe <p>Die nutzbare Höhe der Durchgangslichte stellt die geringste lichte Höhe der Türöffnung, die nach Einbau (Montage) des Türstockes bzw. der Zarge bei geöffnetem Türblatt den freien Durchgang ohne Einengung ermöglicht, dar. Bei einem durchgehenden Fußboden entspricht die nutzbare Höhe der Durchgangslichte der Stocklichtenhöhe. Einbauten in der Höhe, wie z. B. Türanschlag, werden bei der Ermittlung der nutzbaren Höhe der Durchgangslichte nicht berücksichtigt.</p>	Lichte Höhe von Verkehrswegen § 2 Abs. 4 AStV	Konkretisierung der AStV hinsichtlich der Bestimmung der lichten Höhe von Türöffnungen.
Lichteintrittsfläche Netto-Glasfläche eines Fensters, ohne Rahmen und Sprossen.	Lichteintrittsflächen §25 Abs.1 AStV	siehe auch Erlass GZ 461.304/0019-VII/A/2/2011 Lichttransmissionsgrad von Lichteintrittsflächen nach § 25 Abs. 1 AStV

OIB-Richtlinien – Arbeitsstättenverordnung
 (zu GZ BMASK-461.304/0006-VII/A/2/2012), Stand: April 2012

OIB-Richtlinie 2 - Brandschutz	Arbeitsstättenverordnung	Anmerkung
<p>2.1 Brandverhalten von Bauprodukten (Baustoffen)</p> <p>→ Tabelle 1a, Abschnitte 2 und 3: Gänge und Treppen außerhalb von Wohnungen und Treppenhäusern</p> <p>→ Gebäudeklassen siehe OIB-Begriffsbestimmungen</p> <p>→ ÖNORM EN 13501-1 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten: Brandverhalten: A1, A2, B, C, D, E, F Rauchentwicklung: s1, s2, s3 Abtropfen bzw. Abfallen: d0, d1, d2</p>	<p>Fußboden-, Wand- und Deckenoberflächen auf Fluchtwegen § 19 Abs. 1 Z 5 AStV Gesicherte Fluchtbereiche § 21 Abs.1 AStV Stiegenhaus § 22 AStV</p>	<p>Bekleidungen und Beläge von Gängen, Treppen und Treppenhäusern der jeweiligen Gebäudeklasse (GK 2 bis GK 5) gemäß OIB-RL 2 entsprechen den Anforderungen der AStV.</p>
<p>2.2 Feuerwiderstand von Bauteilen</p> <p>→ Tabelle 1b - Allgemeine Anforderungen an den Feuerwiderstand von Bauteilen - Abschnitt 3 : brandabschnittsbildende Wände und Decken</p> <p>→ Tabelle 2a - Anforderungen an Treppenhäuser bzw. Außentreppen im Verlauf des einzigen Fluchtweges gemäß Punkt 5.1.1 (b) in Gebäuden der Gebäudeklassen 2, 3 und 4</p> <p>→ Tabelle 2b - Anforderungen an Treppenhäuser bzw. Außentreppen im Verlauf des einzigen Fluchtweges gemäß Punkt 5.1.1 (b) in Gebäuden der Gebäudeklasse 5</p> <p>→ Tabelle 3: Anforderungen an Treppenhäuser bzw. Außentreppen im Verlauf von Fluchtwegen gemäß Punkt 5.1.1 (c)</p>	<p>Fluchtwiege in Gebäuden über Stiegen § 19 Abs. 3 AStV Gesicherte Fluchtbereiche § 21 Abs.1 AStV Stiegenhaus § 22 AStV</p>	<p>Feuerwiderstände bzw. Anforderungen an Wände, Decken, Türen und Treppen und Erfordernis einer Rauchabzugseinrichtungen gemäß OIB-RL 2 entsprechen den Anforderungen der AStV.</p>

OIB-Richtlinien – Arbeitsstättenverordnung
 (zu GZ BMASK-461.304/0006-VII/A/2/2012), Stand: April 2012

OIB-Richtlinie 2 - Brandschutz	Arbeitsstättenverordnung	Anmerkung
<p>5.1.1 Fluchtwege: nach höchstens 40 m Gehweglänge</p> <p>(a) ein direkter Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien, oder</p> <p>(b) ein Treppenhaus oder eine Außentreppen mit jeweils einem Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien gemäß Tabelle 2a bzw. 2b, oder</p> <p>(c) zwei Treppenhäuser oder zwei Außentreppen oder ein Treppenhaus und eine Außentreppen mit jeweils einem Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien gemäß Tabelle 3.</p>	<p>Fluchtwege, gesicherte Fluchtbereiche § 17 Abs. 1 AStV</p> <p>Endausgänge müssen in einen sicheren, öffentlich zugänglichen Bereich im Freien führen § 17 Abs. 3 AStV</p>	<p>Konkretisierung des "gesicherten Fluchtbereichs" der AStV hinsichtlich Treppenhäuser und Außentreppen entsprechend der OIB-RL 2 und hinsichtlich Endausgänge auf öffentlich zugänglichen Bereich.</p> <p><u>Erläuterung zu OIB-RL 2</u> " sicherer Ort des angrenzenden Geländes im Freien": <i>"Ein Ort im Freien ist insbesondere dann sicher, wenn das problemlose Verlassen des Bauwerksareals unmittelbar durch direkte Anbindung an ein öffentliches Straßennetz oder zumindest mittelbar über einen Privatweg sichergestellt ist. Ein nur über ein Bauwerk zugänglicher, auch unversperrter, innen liegender Hof kommt demnach als sicherer Ort im Freien in der Regel nicht in Betracht."</i></p>
<p>5.4 Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung in Gebäude der Gebäudeklassen GK 4 und GK 5</p>	<p>Sicherheitsbeleuchtung und Orientierungshilfen § 9 AStV</p>	<p>Konkretisierung der Erfordernis von Sicherheitsbeleuchtung und Orientierungshilfen hinsichtlich Fluchtwege.</p>
<p>7.4.1 freistehende Verkaufsstätten mit nur einem oberirdischen Geschoß: tragende Bauteile in R 30 oder A2 (abweichend von Tabelle 1b)</p> <p>→ Tabelle 1b - Allgemeine Anforderungen an den Feuerwiderstand von Bauteilen - Abschnitt 3 : brandabschnittsbildende Wände und Decken</p>	<p>Fluchtwege in Gebäuden § 19 AStV, gesicherte Fluchtbereiche § 21</p>	<p>Feuerwiderstände bzw. Anforderungen an Wände, Decken und Türen entsprechen den Anforderungen an den Brandwiderstand der AStV.</p>

OIB-Richtlinien – Arbeitsstättenverordnung
 (zu GZ BMASK-461.304/0006-VII/A/2/2012), Stand: April 2012

OIB-Richtlinie 2 - Brandschutz	Arbeitsstättenverordnung	Anmerkung
7.4.2 Anforderungen an Verkaufsstätten von mehr als 600 m² und nicht mehr als 3000 m² → Brandabschnitte → Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung (bis 2000 m ²) → Sicherheitsbeleuchtung über 2000 m ²	Fluchtwiege in Gebäuden § 19 AStV, gesicherte Fluchtbereiche § 21 AStV Sicherheitsbeleuchtung und Orientierungshilfen § 9 AStV	Brandverhalten und Brandwiderstand und Erfordernis einer Sicherheitsbeleuchtung und Orientierungshilfen.

OIB-Richtlinie 2.1 - Brandschutz bei Betriebsbauten	Arbeitsstättenverordnung	Anmerkung
3.6.1 Fluchtwiege: nach höchstens 40 m Gehweglänge (a) ein direkter Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien, oder (b) ein gesicherter Fluchtbereich (z.B. Treppenhaus, Außentreppe).	Fluchtwegslängen § 17 Abs. 1 AStV Endausgänge müssen in einen sicheren, öffentlich zugänglichen Bereich im Freien führen § 17 Abs. 3 AStV	Konkretisierung der Bestimmung der AStV. <u>Erläuterung</u> " sicherer Ort des angrenzenden Geländes im Freien": <i>" Ein Ort im Freien ist insbesondere dann sicher, wenn das problemlose Verlassen des Bauwerksareals unmittelbar durch direkte Anbindung an ein öffentliches Straßennetz oder zumindest mittelbar über einen Privatweg sichergestellt ist. Ein nur über ein Bauwerk zugänglicher, auch unversperrter, innen liegender Hof kommt demnach als sicherer Ort im Freien in der Regel nicht in Betracht. "</i>

OIB-Richtlinien – Arbeitsstättenverordnung
 (zu GZ BMASK-461.304/0006-VII/A/2/2012), Stand: April 2012

OIB-Richtlinie 2.1 - Brandschutz bei Betriebsbauten	Arbeitsstättenverordnung	Anmerkung
<p>3.6.2 Verlängerung der Fluchtwiege auf 50 bzw. 70 m sofern keine anderen Gefährdungen als durch Brandeinwirkung vorliegen bei großen Raumhöhen (5 bzw. 10 m), vorhandenen Brandmeldeanlagen und Rauch- und Wärmeabzugsanlagen und weiterer Notausgänge</p> <p>3.6.3 Die Gehweglänge von 40 m ist gegebenenfalls zu verkürzen, sofern dies aufgrund anderer Gefährdungen als durch Brandeinwirkung erforderlich ist.</p>	Fluchtwegslängen § 17 Abs. 1 AStV	<p>Wichtige <u>Grundlage für Ausnahmen</u> von der der maximalen Fluchtwegslänge (§ 17 AStV) ist die Bildung der Brandabschnitte (Größe, Beschaffenheit Böden, Wände, Decken), Raumhöhe, Brandmeldeanlage, Rauch-Wärme-Abzugsanlage.</p> <p><u>Ausnahmen</u> grundsätzlich nur möglich, wenn nur Gefährdung durch Brandeinwirkung gegeben und keine anderen Gefährdungen vorliegen, die einen Einfluss auf die Sicherstellung der Flucht im Gefahrenfall haben können (bspw. Störfälle von chem. Anlagen).</p>
<p>3.6.4 durchgehendes Treppenhaus bei mehr als zwei oberirdischen Geschoßen</p> <p>3.5.2 offene Verbindung zwischen unterirdischem Geschoß und erstem oberirdischen Geschoß abhängig von Geschoßflächen (max. 600 m² UG + max. 1200 m² angrenzendes OG) und Ausbildung der Decke (R 90, A2)</p> <p>3.5.3 Verdoppelung der Netto-Grundflächen in 3.5.2 bei automatischer Löschhilfeanlage und Verdreifachung bei Sprinkleranlage</p>	Durchgehendes Stiegenhaus bei mehr als zwei Geschoßen § 22 Abs. 1 AStV (oberhalb und unterhalb des angrenzenden Niveaus)	Ausnahme von durchgehendem Stiegenhaus bei mehr als zwei Geschoßen (für unterirdische Geschoße) bei entsprechender Ausbildung und Größe der Geschoßflächen gemäß OIB-RL 2.1.

OIB-Richtlinien – Arbeitsstättenverordnung
 (zu GZ BMASK-461.304/0006-VII/A/2/2012), Stand: April 2012

OIB-Richtlinie 2.1 - Brandschutz bei Betriebsbauten	Arbeitsstättenverordnung	Anmerkung
<p>3.11.2 geeigneter und nachweislich ausgebildeter Brandschutzbeauftragter (BSB) zu bestellen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsbauten mit Netto-Grundfläche von insgesamt mehr als 3.000 m² • Betriebsbauten mit unübersichtlicher Gebäudestruktur • Vorliegen eines besonderen Gefährdungspotentials • Vorhandensein von Sonderlöschmittelvorräten oder besonderen technischen Brandschutzeinrichtungen (z.B. automatische Brandmeldeanlagen, erweiterte automatische Löschhilfeanlagen, automatische Löschanlagen) 	<p>Vorschreibung der Bestellung eines/einer Brandschutzbeauftragten und erforderlichenfalls einer Ersatzperson durch Behörde § 43 Abs. 1 AStV.</p>	<p>Konkretisierung für Vorschreibung BSB durch Behörde.</p>

OIB-Richtlinie 3 - Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz	Arbeitsstättenverordnung	Anmerkung
<p>9.1.1 Bei Aufenthaltsräumen muss die gesamte Lichteintrittsfläche (Nettglasfläche) der Fenster mindestens 10 % der Bodenfläche dieses Raumes betragen, es sei denn, die spezielle Nutzung erfordert dies nicht.</p> <p>Weist die verwendete Verglasung einen Lichttransmissionsgrad von weniger als 0,65 auf, so ist die Lichteintrittsfläche im gleichen Verhältnis zu vergrößern.</p>	<p>Lichteintrittsflächen § 25 AStV</p>	<p>siehe auch Erlass GZ 461.304/0019-VII/A/2/2011 Lichttransmissionsgrad von Lichteintrittsflächen nach § 25 Abs. 1 AStV</p> <p>Erläuterung: Lichteintrittsfläche = Netto-Glasfläche eines Fensters, ohne Rahmen und Sprossen.</p> <p><u>Hinweis 1:</u> Für Vorschreibungen zur Vergrößerung der Lichteintrittsfläche bei Raumtiefen > 5 m und Anforderungen an Lichteintrittswinkel enthält die AStV keine Rechtsgrundlage.</p> <p><u>Hinweis 2:</u> Lichttransmissionsgrad gemäß ÖNORM EN 410 aus technischen Unterlagen der Glashersteller.</p>

OIB-Richtlinien – Arbeitsstättenverordnung
 (zu GZ BMASK-461.304/0006-VII/A/2/2012), Stand: April 2012

OIB-Richtlinie 4 - Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit	Arbeitsstättenverordnung	Anmerkung
2.1.1 Rampen maximal 10 %, bei Barrierefreiheit max. 6 % Steigung.	Rampen § 2 Abs. 5 AStV Barrierefreiheit § 15 AStV	Konkretisierung Barrierefreiheit.
2.2.2 Haupttreppen min. 1,20 m breit; gemessen zwischen seitlich begrenzenden Bauteilen (z.B. Handläufe, Teile der Umwehrung, Wandoberflächen)	Nutzbare Mindestbreite Verkehrswege § 2 Abs. 1 AStV Nutzbare Mindestbreite Fluchtwege § 18 Abs.1 AStV	Konkretisierung der Bestimmung der AStV hinsichtlich der Messung der nutzbaren Mindestbreite.
2.2.4 Die Mindestbreite von Gängen und Treppen darf durch Einbauten oder vorstehende Bauteile nicht eingeengt werden. Dabei bleiben stellenweise Einengungen in Gängen um nicht mehr als 10 cm auf eine Länge von maximal 100 cm (z.B. Pfeiler, Verzierungen, Beschläge von Türen, Türen in geöffnetem Zustand) unberücksichtigt.	Nutzbare Mindestbreite Verkehrswege § 2 Abs. 1 AStV Nutzbare Mindestbreite Fluchtwege § 18 Abs.1 AStV	Konkretisierung der Bestimmung der AStV hinsichtlich der Messung der nutzbaren Mindestbreite. <u>keine Ausnahme möglich:</u> OIB RL 4 enthält auch Ausnahme für Treppenlifte in nicht betriebsbereitem Zustand (Parkstellung) wenn die Einengung nicht mehr als 30 cm beträgt. Dies ist mit den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung nicht vereinbar.
2.5.1 Die Breite der nutzbaren Durchgangslüchte von Türen hat mindestens 80 cm zu betragen, bei zweiflügeligen Türen gilt dies für den Gehflügel.	Nutzbare Mindestbreite von Notausgängen § 18 Abs. 2 AStV (mind. 80 cm)	Konkretisierung der Bestimmung der AStV für Notausgangstüren mit Geh- und Stehflügel. Hinweis: Schwingtüren (bspw. 2 x 60 cm) können in diesem Zsmhg. zugelassen werden, da hier kein Stehflügel im eigentlichen Sinn vorhanden ist.

OIB-Richtlinien – Arbeitsstättenverordnung
 (zu GZ BMASK-461.304/0006-VII/A/2/2012), Stand: April 2012

OIB-Richtlinie 4 - Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit	Arbeitsstättenverordnung	Anmerkung
<p>2.6.1 Türen im Verlauf von Fluchtwegen: Liegen zwei Türen im Abstand von maximal 20 cm nebeneinander, gelten sie als eine Tür.</p>	<p>Nutzbare Mindestbreite von Notausgängen § 18 Abs. 2 und Abs. 4 AStV</p>	<p><u>Konkretisierung</u> der Bestimmung der AStV hinsichtlich der Zusammenrechnung von Notausgangsbreiten im Sinne des Begriffs " unmittelbar nebeneinander liegende Ausgänge"</p>
<p>2.6.5 Ausgangstüren und sonstige Türen aus allgemein zugänglichen Bereichen, wie z.B. aus öffentlichen Gebäuden oder Orten mit Publikumsverkehr, müssen, sofern mit Paniksituations zu rechnen ist, jedenfalls jedoch, wenn jeweils mehr als 120 Personen auf sie angewiesen sind, im Verlauf von Fluchtwegen mit einem Paniktürverschluss ausgestattet sein.</p>	<p>Anforderungen an Notausgänge § 20 Abs. 1 Z 1 AStV</p>	<p>siehe dazu Erlass GZ 461.304/5005-III/2/2004 Panikbeschläge für Notausgangstüren nach EN 179 und EN 1125</p>
<p>4.1.2 Die Höhe der Absturzsicherung hat mindestens 100 cm, ab einer Absturzhöhe von mehr als 12 m, gemessen von der Standfläche, mindestens 110 cm zu betragen. Bei Absturzsicherungen mit einer oberen Tiefe von mindestens 20 cm (z.B. Brüstungen, Fensterparapete) darf die erforderliche Höhe um die halbe Brüstungstiefe abgemindert, jedoch ein Mindestmaß von 85 cm nicht unterschritten werden.</p>	<p>Erhöhte Bereiche mit Absturzgefahr § 11 Abs. 3 AStV</p>	<p>Ausnahme von Höhe der Absturzsicherung bei hinreichend großer Tiefe der Brüstung (Fensterparapete).</p>